

**Mittwoch, den 22.10.2025**

**Nr. 5 / 2025**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Satzungsänderungen**

#### **Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 04.12.2013**

Aufgrund von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12.Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und der § 47 Abs. 2 i. V. mit § 6 Abs.1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S 134) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ am 01.10.2025 folgende 7. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 04. Dezember 2013 beschlossen:

#### **Artikel 1 – Änderungen –**

#### **Anlage 1 -**

#### **Preisübersicht zu § 8 – Entsorgungsgebühren – erhält folgende neue Fassung:**

Satzung über die Entsorgung und Überwachung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ vom 04.12.2013

## **Anlage 1 Punkt 1 - Preise des Entsorgungsunternehmens - erhält folgende neue Fassung**

### 1. Preise des Entsorgungsunternehmens

#### 1. *Transportkosten und Abrechnungskosten*

*Aufnahme und Transport des Entsorgungsgutes zur Verbandskläranlage Nünchritz, Abrechnung der Entsorgungsmengen gegenüber dem AZV*

- für Fäkalschlamm / Fäkalien 28,49 € / m<sup>3</sup> netto
- für Fäkalschlamm / Fäkalien Kleinfahrzeug 65,00 € / m<sup>3</sup> netto

Das Entsorgungsunternehmen kann für folgende Leistungen zusätzliche Kosten berechnen:

#### 2. Eventualposition – Mehraufwendungen je Leerung für zusätzliche Schlauchlängen

Zuschlag je zusätzlichem Meter Schlauchlänge bei  
mehr als 21,00 m Schlauchverlegung 1,10 € / m  
zusätzliche Schlauchlänge

#### 3. Erschwernis bei Verunreinigungen mit artfremden Gegenständen

60,00 €  
pro 30 Minuten

#### 4. Erschwernis, wenn Kunde die jährliche Leerungsfrist nicht eingehalten hat und sich dadurch der Grubeninhalt verfestigt

60,00 €  
pro 30 Minuten

#### 5. Stundensatz für Notdienst

165,00 € / h

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## **Artikel 2 –Inkrafttreten –**

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Nünchritz, den 06.10.2025

Dr. M. Pollmer  
Verbandsvorsitzender

## **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsversammlung dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist,
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehenden Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der im Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nünchritz, den 06.10.2025

Dr. M. Pollmer  
Verbandsvorsitzender

Ende des elektronischen Amtsblattes vom 22.10.2025

## **Hinweis**

Mit der Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ vom 23.10.2023 im Sächsischen Amtsblatt, Ausgabe 46/2023 am 16.11.2023 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen und die ortsüblichen Bekanntgaben, sofern keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt des Verbandes. Dieses wird als elektronische Ausgabe auf der Internetseite des Verbandes unter [www.azv-elbe-flosskanal.de](http://www.azv-elbe-flosskanal.de) in der Rubrik „Amtsblatt“ veröffentlicht.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Ausdruck des elektronischen Amtsblattes in der Geschäftsstelle des Verbandes zu erhalten.

## **Impressum**

**Herausgeber:** Abwasserzweckverband „Elbe-Floßkanal“  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Herrn Dr. M. Pollmer  
Zum Klärwerk 1, 01612 Nünchritz  
Tel. 035265-649181; Fax 035265-52729  
Homepage: [www.azv-elbe-flosskanal.de](http://www.azv-elbe-flosskanal.de); E-Mail: [info@azv-elbe-flosskanal.de](mailto:info@azv-elbe-flosskanal.de)